

# **Satzung über die 1. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altstadt Altdorf“**

## **Satzung**

der Stadt Altdorf b. Nürnberg über die 1. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altstadt Altdorf“ vom .....

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Altdorf b. Nürnberg folgende Satzung:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

- (1) Zur Verbesserung des städtebaulichen Zustandes der Altstadt Altdorf, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das bereits förmlich festgelegte Sanierungsgebiet geändert und um die Bereiche Rotkreuzplatz, Nürnberger Straße und Kronäckerstraße sowie die Bereiche Bahnhof und Schule erweitert.
- (2) Die Änderung der Sanierungssatzung bezieht sich auf das bestehende Sanierungsgebiet. Als Erweiterung werden die Bereiche Rotkreuzplatz, Nürnberger Straße und Kronäckerstraße sowie die Bereiche Bahnhof und Schule festgelegt. Das bestehende Sanierungsgebiet und der Erweiterungsbereich ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.
- (3) Der Lageplan M 1: 2.000 des Architekturbüros RSP Architektur + Stadtplanung GmbH vom 28.09.2023 mit den Grenzen des in der Satzung am 01.08.1985 förmlich festgelegten bestehenden Sanierungsgebietes „Altstadt Altdorf“ (20,5 ha) und der Erweiterung des Sanierungsgebietes (27,7 ha) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am ..... rechtsverbindlich.

Altdorf b. Nürnberg, den .....

Stadt Altdorf b. Nürnberg

.....  
Erster Bürgermeister Martin Tabor

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Architekturbüro RSP Architektur + Stadtplanung GmbH in Bayreuth beauftragt. Als Sanierungsträger ist die Stadtbau Amberg GmbH in Amberg eingeschaltet. Dort und im gemeindlichen Bauamt (Ansprechpartner: Frau/Herr ....., Zimmer ....., Tel. ....) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.